

Geschäftsordnung für den Schulvorstand

1. Grundsätzlich finden die für Konferenzen und Ausschüsse geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.1.2005, SVBl. S.125) für die Arbeit des Schulvorstandes sinngemäße Anwendung. Bei Aufhebung der Konferenzordnung werden die Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung als Bestandteil dieser Geschäftsordnung angefügt.
2. Der Schulvorstand tagt nichtöffentlich.
3. Der Schulvorstand kann im Einvernehmen mit der Schulleitung weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
4. Die Schulleiterin kann sachverständige schulische und außerschulische Personen in eine Schulvorstandssitzung einladen und ihnen das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten erteilen. Die Teilnahme solcher Gäste erfolgt auch, wenn der Schulvorstand dieses beschließt.
5. Der Schulvorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Die Termine werden in der Regel vier Wochen im Voraus festgelegt. Die schriftliche Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher. Die Schulleiterin muss eine Sitzung des Schulvorstandes auch einberufen, wenn dieses von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Die Schulvorstandssitzungen finden in der Regel mittwochs um 17.00 Uhr statt, die Sitzungsdauer soll möglichst auf 1,5 Stunden begrenzt sein.
6. a) Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin.
b) Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 6a dieser Geschäftsordnung.
7. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
8. Der Schulvorstand tagt unter dem Vorsitz der Schulleiterin. Die Leitung der Sitzungen kann sie an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit der Schulleiterin erhält die stellvertretende Schulleiterin bei Stimmgleichheit das doppelte Stimmrecht. Ist ein Mitglied verhindert, wird es von seinem Ersatzmitglied vertreten.
9. Das Protokoll wird in alphabetischer Reihenfolge der Namen von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Eltern verfasst. Das Protokoll wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung an alle Schulvorstandsmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie den Schulträger weitergeleitet.
10. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
11. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein Stellvertreter aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds nach. Für das Ersatzmitglied wird für den Rest der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die entsprechende Gruppe gewählt.

12. Die Beschlüsse des Schulvorstands werden dem Lehrerkollegium und dem Vorstand des Schulelternrates bekannt gegeben.
13. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.